

**Anweisungen / Hinweise für das Kontrollpersonal  
zur Überprüfung der Leistungsprüfungen für Reitpferde-Hengste**

Die Kontrolle der Leistungsprüfungen für Hengste der Deutschen Reitpferdezuchten wird von den durchführenden Personen nach den folgenden Anweisungen bzw. Hinweisen durchgeführt [VO (EU) 2016/1012 Art. 45 (1)].

Allgemeine Hinweise:

- Grundlage der Überprüfung sind die jeweiligen Festlegungen des Zuchtverbandes, enthalten in der Satzung, den Zuchtprogrammen und den verbandspezifischen Ausführungsbestimmungen sowie den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) (<https://www.hengstleistungspruefung.de/homepage>).
- alle Kontrollen der Unterlagen erfolgen stichprobenartig, auch wenn im Prüfprotokoll darauf nicht gesondert hingewiesen wird;
- auch wenn nicht gesondert in den Anweisungen darauf hingewiesen wird, **ist mindestens ein** Auswahlfeld anzukreuzen;
- erfolgen handschriftliche Eintragungen auf den Rückseiten des Prüfprotokolls, ist die Eintragung mit der lfd. Nummer des Protokolls zu versehen, auf die sich die Eintragung bezieht. Rückseiten gehören ebenfalls zum Protokoll und werden den Akteuren in Kopie zur Verfügung gestellt;
- in den letzten beiden Spalten wird dokumentiert, ob ein Punkt entfällt, d.h. das der Sachverhalt hier nicht zutrifft und nicht geprüft wird, oder ob ein Punkt nicht geprüft wird, d.h. das der Sachverhalt zutrifft, bei der aktuellen Kontrolle jedoch nicht bearbeitet wird;
- das Prüfprotokoll ist mit dokumentenechten Stiften auszufüllen;
- das Prüfprotokoll gibt den Stand am Kontrolltag wieder;
- nachträgliche Eintragungen in das Prüfprotokoll dürfen nicht erfolgen;
- die Zusammenfassung der Kontrolle im Prüfprotokoll stellt lediglich einen Überblick dar, einen abschließenden Prüfbericht erhält der Akteur nach Durchsicht/Prüfung aller Unterlagen;
- aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht;
- zur textlichen Vereinfachung werden Satzung, Zuchtprogramm und Ausführungsbestimmungen sowie HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) unter dem Überbegriff „Verbandsunterlagen“ zusammengefasst.

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
<b>I.</b>	<b>Grunddaten des Kontrolltermins</b>	
	Enthält Angaben zum, die Leistungsprüfungen Durchführenden, zur Kontrollbehörde sowie zu Art, Zweck und Methode der durchgeführten Kontrolle;	
<b>1.</b>	<b>Zweck der Kontrolle</b> Zweck der Kontrolle ist im Protokoll vorgegeben; Änderungen können bei Bedarf erfolgen;	Kap. X VO (EU) 2016/1012, i.V.m. § 22 Abs. 1-6 TierZG
<b>2.</b>	<b>Vertreter der Behörde</b> a) Name und Behörde des durchführenden Kontrollpersonals; bei mehreren Behördenvertretern wird die für die Kontrolle verantwortliche Person zuerst aufgeführt, sie unterschreibt auch das Prüfprotokoll für die Behörde; b) Name und Institution oder Einrichtung anderer Personen, die bei der Kontrolle anwesend sind; <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i>	Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012
<b>3.</b>	<b>Durchführender</b> Zuständig für die Durchführung von Leistungsprüfungen sind die Zuchtverbände oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder die vom die Zuchtverband oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils beauftragten dritten Stellen. Dabei kann ein Zuchtverband auch Zuchtbetriebe mit der Durchführung	Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>der Leistungsprüfung beauftragen.                      Anzugeben ist hier der tatsächlich die Leistungsprüfung Durchführende.                      Die jeweiligen Beauftragungen werden unter (11) geprüft.</p>	
4.	<p><b>Name, Anschrift und Rechtsform des Durchführenden</b>                      Name, Anschrift und Rechtsform des zu kontrollierenden Durchführenden;  <i>Soweit bekannt, können Eintragungen bereits im Vorfeld erfolgen;</i></p>	
5.	<p><b>Name und Funktion der Auskunft gebenden Person des Durchführenden</b>                      Name und Funktion der Auskunft gebenden Person, die für den Zuchtbetrieb an der Kontrolle teilnimmt; geben mehrere Personen z.B. für unterschiedliche Bereiche Auskunft, sind diese ebenfalls aufzuführen;</p>	
6.	<p><b>Kontrolltermin(e)</b>                      Datum der Kontrolle sowie Uhrzeit des Beginns und Endes der Kontrolle;                      wird die Kontrolle nicht am ersten Termin beendet, wird dies durch ankreuzen kenntlich gemacht und der Termin der Fortsetzung der Kontrolle in der nächsten Spalte eingetragen;</p>	
7.	<p><b>Art der Kontrolle</b>                      a) – d) entsprechendes Feld ankreuzen;                      a) geplante Kontrolle, die sich z.B. aus einem Prüfplan ergibt;                      b) bei anlassbezogener Kontrolle behördeninterne Erläuterungen zum Anlass auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;                      c) Sachverhalte vorangegangener Kontrollen (a, b, c) werden nachgeprüft;                      d) bei Kontrollen im Rahmen der Amtshilfe behördeninterne Erläuterungen zum Amtshilfesuch (Behörde, Grund) auf gesondertem Blatt zu den Akten nehmen;  <i>c) + d) die Erläuterungen werden dem Akteur nicht ausgehändigt und können bereits vor dem Kontrolltermin erstellt werden;</i></p>	<p>Art. 43 Abs. 1 VO (EU) 2016/1012</p>
8.	<p><b>Kontrolle war</b>                      a) – b) entsprechendes Feld ankreuzen;                      a) Datum der Ankündigung der Kontrolle eintragen                      bei unangekündigten Kontrollen behördeninterne Angaben zum Grund;                      Erläuterungen werden auf gesondertem Blatt zu den Akten genommen;</p>	<p>Art. 43 Abs. 3 VO (EU) 2016/1012</p>
9.	<p><b>Kontrollmethoden/-techniken</b>                      entsprechendes Feld ankreuzen; Mehrfachnennungen möglich;                      a) Vor-Ort-Kontrolle = erfolgt am Ort der Vorstellung der Pferde zur Beurteilung der äußeren Erscheinung                      b) Gespräche = gezielte Nachfragen bei den für die Identifizierung und Kontrolle der Kennzeichnung der Pferde sowie den für die Beurteilung der äußeren Erscheinung auskunftsberechtigten Personen;                      c) Dokumentenprüfung = erfolgt anhand der vorliegenden Equidenpässe und der jeweiligen Zuchtprogramme                      Auskünfte Dritter = Auskünfte von anderen Institutionen oder z.B. aus Datenbanken wie Servit, HI-Tier;</p>	
10.	<p><b>Angaben zur letzten Kontrolle des Durchführenden</b>                      Datum der letzten Kontrolle eintragen, die vor dem aktuellen Kontrolltermin stattgefunden hat;                      Ergebnis, der zuletzt stattgefundenen Kontrolle kann hier handschriftlich eingetragen werden                      a) Ergebnis der letzten Kontrolle entsprechend ankreuzen                      b) Angeben ob ggf. erteilte Auflagen erfüllt wurden                      Angeben ob gegebene Hinweise/Anmerkungen umgesetzt wurden. Hier sind Dinge gemeint, die zwar nicht tierzuchtrechtlich relevant sind und für die eine Änderung nicht über eine Auflage gefordert wurde, die aber als</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2016/1012</p>

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	Verbesserungsvorschläge für die Optimierung bestimmter Arbeitsabläufe gegeben wurden.	
<b>II.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen des Durchführenden</b>	
	Enthält Angaben zu allen rechtlichen Grundlagen, die die Tätigkeit des Durchführenden betreffen	
<b>11.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	
<b>11.1</b>	<p><b>durch den Zuchtverband</b>            Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt            Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.            Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Veranlagung von Schafen und Ziegen bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen
<b>11.2</b>	<p><b>zuständige Behörde</b>            Die Beauftragung nach Landesrecht und die Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.            Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.            Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Veranlagung von Schafen und Ziegen bestimmten Personen.</p>	Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>11.3</b>	<p><b>beauftragte dritte Stelle</b>            a) Vertrag mit Zuchtverband bzw. Beauftragung durch zuständige Behörde liegt vor            b) Verfahren und Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen sind eindeutig festgelegt.            Die Einhaltung der Vorgaben aus dem jeweiligen Zuchtprogramm ist zu prüfen.            Sofern nicht vorliegend, sind die Festlegungen einzusehen bzw. nachzufordern, besonders die zur Beurteilung der Veranlagung von Schafen und Ziegen bestimmten Personen.</p>	Verbandsunterlagen Verordnung über die Zuständigkeiten nach Landesrecht
<b>12.</b>	<b>Qualifiziertes Personal</b>	
	<p>Es werden die Nachweise beruflicher und/oder anderer Qualifikationen in Bezug auf die jeweiligen Verantwortlichkeiten geprüft. Dazu zählen Weiterbildungsveranstaltungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO) und der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN. Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen.            Mit Einhaltung der satzungsgemäßen Festlegungen gilt die Qualifikation der Sachverständigen für die Beurteilung der äußeren Erscheinung als erbracht.            Das Personal muss nicht zwangsläufig in einem Angestelltenverhältnis stehen. Aufgaben können auch durch Ehrenamt oder Dritte übernommen werden. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen vorzulegen.            Können Nachweise am Ort der Leistungsprüfung nicht vorgelegt werden, sind diese mit Fristsetzung nachzureichen.            a) genügend und ausreichend qualifiziertes Personal ist vorhanden, wenn alle mit der Leistungsprüfung verbundenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können;            b) Zuordnung und Validierung der Zuständigkeiten des Personals an-</p>	Art. 27 VO (EU) 2016/1012 Anhang I Teil 2 Nr. 1 Bst. j Ziff. i VO (EU) 2016/1012 Verbandsunterlagen

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>hand eines, vom Durchführenden vorgelegten Personalspiegels; Die zugehörige Anlage „Personalspiegel“ des Handbuches kann dem Durchführenden vor dem Kontrolltermin als Vorlage ausgehändigt werden;</p> <p>c) die Aufnahme des Personalspiegels zu den Kontrollunterlagen wird dokumentiert;</p> <p>d) sofern kein Personalspiegel vorliegt, kann dieser nachgereicht werden, die Frist wird im Prüfprotokoll eingetragen;</p> <p>e), f) mit der Durchführung der Leistungsprüfung betrautes Personal ist regelmäßig zu schulen, damit die Anforderungen der VO (EU) an die Qualifikation erfüllt sind; geeignete Nachweise können Schulungsunterlagen i.V.m. Teilnehmerlisten sein;</p>	
<b>III.</b>	<b>Durchführung der Leistungsprüfung</b>	
<b>13.</b>	<p><b>Durchführung gemäß Zuchtprogramm</b></p> <p>Die Angabe der Form der Leistungsprüfung erfolgt nach der Nomenklatur der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der Anlagen:</p> <p>BI 14-tägiger Veranlungstest          BII 50-tägige Stationsprüfung          C Sportprüfungen</p> <p>Gemäß den jeweiligen Prüfungsform ist die Erfüllung der Voraussetzungen zu prüfen</p> <p>a) Trainingsleiter nach B 4.1          b) Prüfungsrichter nach B 4.2          c) Fremdreiter (FR) nach B 4.3          d) Stationstierarzt nach B 4.4          e) FN-Beauftragter nach B 4.5</p> <p>sowie</p> <p>f, g) Ausrüstung von Reiter und Pferd nach B 5. bzw. C a) bis C d)</p> <p>Bei Sportprüfungen ist darüber hinaus die Erfüllung der Anforderungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfungsrichter nach C 8.1</li> <li>- Disziplinexperte nach C 8.2</li> <li>- Fremdreiter (FR) nach C 8.3</li> <li>- Steward nach C 8.4</li> <li>- FN-Beauftragter nach C 8.5</li> <li>- Stationstierarzt nach C 8.6</li> </ul> <p>zu prüfen.</p>	Verbandsunterlagen FN-Richtlinie
<b>13.1</b>	<p><b>Zulassung der Prüftiere</b></p> <p>Die Übereinstimmung mit den Forderungen aus der FN-Richtlinie oder anderen Bestimmungen des Zuchtverbandes wird stichprobenartig geprüft. Der Umfang der Stichprobe richtet sich nach der Zahl der aufgetriebenen Pferde.</p> <p>a) Feststellung der Identität dokumentiert          Die Identität der Prüftiere wird anhand des Equidenpasses sowie dem Auslesen des Transponders (Chip) geprüft</p> <p>b) Prüftiere Einzeltier gekennzeichnet</p> <p>c) Abstammung der Prüftiere dokumentiert          Die Dokumentation der Abstammung kann aus vorliegenden Tierzuchtsbescheinigungen oder einem Auszug aus dem Zuchtbuch geprüft werden.</p> <p>d) Überprüfung der Abstammung der Prüftiere dokumentiert</p>	FN-Richtlinie

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>Sofern Überprüfungen der Abstammungen der Prüftiere erfolgt sind, ist die Dokumentation einzusehen. Wird von vorgestellten Prüftieren eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt, ist der Zuchtverband zur Mitteilung des Ergebnisses aufzufordern.</p> <p>e) Gesundheitsstatus und tiergesundheitliche Behandlungen der Prüftiere dokumentiert</p> <p>f) Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten Medikationskontrollen bei Prüftieren sowie deren Ergebnisse sind zu dokumentieren. Der Kontrollierende ist zur Veranlassung von Medikationskontrollen berechtigt. Das weitere Verfahren regelt sich nach Landesrecht.</p>	
<b>13.2</b>	<p><b>Durchführung der Prüfung</b></p> <p>a) Feststellung der Identität und Kennzeichen Bei Anmeldung der Pferde zur Leistungsprüfung sind die Identität sowie die Übereinstimmung von Farbe und Abzeichen zu prüfen sowie Abweichungen und Änderungen zu vermerken. Änderungen zu Farbe und Abzeichen werden dem zuständigen Zuchtverband gemeldet. Abweichungen von Angaben zur Identität sind der Stelle zu melden, die den Equidenpass ausgestellt hat.</p> <p>b) Ablauf der Beurteilung gemäß jeweiliger Prüfungsform</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Interieur Die Beurteilung des Interieur umfasst je nach Prüfungsform die Merkmale Charakter/Temperament und Leistungsbereitschaft</li> <li>- Springveranlagung - Freispringen</li> <li>- Springveranlagung - Parcourspringen</li> <li>- Geländeprüfung</li> <li>- Grundgangarten</li> <li>- Rittigkeit – Sachverständige</li> <li>- Rittigkeit – Fremdreiter</li> <li>- Gesamteindruck</li> </ul> <p><i>Bei Stationsprüfungen sind die Beurteilungen durch den Trainingsleiter entsprechend zu prüfen.</i></p>	FN-Richtlinie
<b>13.3</b>	<p><b>Lineare Beschreibung</b></p> <p>a) Modell zum Verfahren im Zuchtprogramm definiert Das Modell und Verfahren zur Linearen Beschreibung entspricht den Vorgaben der Satzung, der jeweiligen Zuchtprogramme oder anderen Bestimmungen des Zuchtverbandes.</p> <p>b) Lineare Beschreibung der Merkmale nach Vorgaben Sofern Systeme zur linearen Beschreibung von Merkmalen verwendet werden, sind die diesbezüglichen Grundlagen aus der Satzung oder den Zuchtprogrammen zu prüfen.</p>	Verbandsunterlagen
<b>13.4</b>	<p><b>Auswertung der Prüfungsgruppen</b></p> <p>a) Angabe der auswertenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Berechnung und Veröffentlichung der Ergebnisse Bei Angabe „SONSTIGE“ Prüfung der Angaben als unabhängiger, qualifizierter Dienstleister.</p> <p>b) Berechnung der Ergebnisse korrekt (Stichprobenprüfung) An einer angemessenen Stichprobe wird die Übereinstimmung der vorliegenden Ergebnisse mit den Primärdaten geprüft. Werden Auswertungen vom Zuchtverband selbst oder einem beauftragten Dritten</p>	Verbandsunterlagen

Nr.	Anweisungen/Hinweise	Rechtsquelle
	<p>durchgeführt, werden die Verfahren dort kontrolliert.</p> <p>c) Angabe der veröffentlichenden Stelle und Prüfung der Vereinbarungen zu Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse; Prüfung der Übereinstimmung der veröffentlichten Angaben mit dem Zuchtprogramm</p>	
13.5	<p><b>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen</b></p> <p>Übersicht mit Prüftieren, deren Abstammung und deren Ergebnissen zu den Akten genommen/wird nachgereicht bis</p> <p>Mindestens von der Stichprobe werden alle Angaben zur Identität der Prüftiere sowie deren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle festgestellten Leistungen als Übersicht zu den Akten genommen.</p>	
13.5	<p><b>Absicherung der Ergebnisse</b></p> <p>a) Es wird die Umsetzung der satzungsgemäßen Verfahren zur Plausibilisierung der Primärdaten sowie der ermittelten Ergebnisse geprüft. Unter Angabe der das Controlling durchführenden Stelle sind die Dokumentationen des Controllings zu prüfen. Dabei kann es sich um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Audit's des Beauftragenden oder</li> <li>- Eigen-Audits</li> </ul> <p>handeln.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob das Controlling die nach den geltenden Vorgaben zu prüfenden Sachverhalte berücksichtigt, einschließlich veterinärrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Beanstandungen in der Dokumentation sind zu vermerken.</p> <p>b) Eine Überprüfung der korrekten Übernahme der Angaben in das Zuchtbuch kann ggf. erst beim Zuchtverband erfolgen.</p> <p>Entsprechende Auszüge aus dem Zuchtbuch können anerkannt werden.</p>	Verbandsunterlagen
IV.	<b>Zusammenfassung der Kontrolle</b>	
14.	<p><b>Hinweise / Anmerkungen zum Kontrolltermin</b></p> <p>Hier können Hinweise aufgeführt werden, die dem Betreiber gegeben wurden, ohne einen Mangel/Verstoß darzustellen (z.B. zur Verbesserung der Arbeitsabläufe, etc.) oder Anmerkungen zum Ablauf der Kontrolle (z.B. Einsicht verweigert, etc.);</p>	
15.	<p><b>Bereits zum Zeitpunkt der VOK festgestellte Mängel / Verstöße</b></p> <p>Sofern bereits im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle Mängel/Verstöße festgestellt wurden, werden diese hier in Stichworten angegeben; ebenfalls angegeben wird die laufende Nummer des Prüfprotokolls aus der sich der Mangel/Verstoß ergeben hat; erfolgen keine Eintragungen, dann Hinweis auf abschließenden schriftlichen Bericht vermerken, z.B. siehe Abschlussbericht;</p>	
16.	<p><b>Eine Kopie des Protokolls</b></p> <p>Ankreuzen, in welcher Form der geprüfte Akteur eine Kopie erhält; erhalten weitere Personen (Amtsveterinär, RP) eine Kopie, wird dies hier vermerkt; Kopie der Vor- und Rückseite zur Sicherstellung der Transparenz</p> <p>Kopie kann auch am Kontrolltag mit betriebseigener Technik erstellt werden;</p>	VO (EU) 2016/1012 Art. 45, Abs. 2
17.	<p><b>Erklärung</b></p> <p>Für die Behörde unterschreibt die für die Kontrolle verantwortliche Person; die Auskunft gebende Person des Zuchtverbandes dokumentiert mit der Unterschrift ihre Anwesenheit bei der Kontrolle und die Kenntnisnahme des Ergebnisses der Kontrolle; die Unterschriften schließen das Prüfprotokoll für weitere Eintragungen;</p>	

